

Geschäftsreglement Stiftung chinderhuus-sh.ch mit Sitz in Schaffhausen

Das Geschäftsreglement der Stiftung „chinderhuus-sh.ch“ beruht auf dem geltenden Stiftungsreglement und regelt u.a. die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung.

1 Organisation, Führung, Unterstellung

1.1 Organisation

Die Organisation der Stiftung chinderhuus-sh.ch ist im Organigramm, gültig seit 30. November 2023 festgehalten. Dieses bildet integrierter Bestandteil dieses Reglements.

1.2 Führung und Unterstellung

Das operative Geschäft der Stiftung ist der Geschäftsleitung übertragen. Diese ist dem Stiftungsrat direkt unterstellt. Der Geschäftsleitung direkt unterstellt ist die pädagogische Leitung. Die einzelnen Chinderhüuser werden von je einer Teamleitung geführt, welche der pädagogischen Leitung unterstehen.

2 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung

2.1 Aufgaben der Geschäftsleitung

Sicherstellen der personellen und betrieblichen Infrastruktur für eine zweckmässige Organisation des operativen Betriebs

- Einsetzen der pädagogischen Leitung mit Antrag zur Genehmigung an den Stiftungsrat
- Führung mit Zielvereinbarung und Qualifikation der pädagogischen Leitung, der Teamleitungen sowie der Mitarbeitenden
- Führen des operativen Geschäfts im Rahmen der Stellenbeschreibung, des Personalplafonds sowie des bewilligten Budgets
- Führung des Betriebs nach wirtschaftlichen Grundsätzen
- Regelmässige Orientierung des Stiftungsrats über den Geschäftsgang und die Risikolage gemäss den Vorgaben des Stiftungsrats aufgrund der vom Stiftungsrat erlassenen Standardtraktandenliste (siehe Anhang zu diesem Reglement)
- Sicherstellung und Umsetzung der operativen Organisation
- Management der operationellen und rechtlichen Risiken im laufenden Betrieb
- Einstellung des Personals im Rahmen der vom Stiftungsrat erteilten Befugnisse sowie des Budgets
- Kontakte zu Behörden und weiteren Aussenstellen
- Vertretung der Stiftung bzw. des Vereins nach aussen in Absprache mit dem Stiftungsrat
- Vorbereitung der Traktanden und Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats
- Antragstellung zuhanden des Stiftungsrats für operationelle, finanzielle und für personelle Belange

2.2 Kompetenzen der Geschäftsleitung (siehe auch Aufgaben)

Die Geschäftsleitung verfügt über die fachlichen sowie sozialen und methodischen Kompetenzen, um ihre Aufgaben einwandfrei wahrzunehmen und umzusetzen (siehe Ziff 2.1 vorstehend). Die Finanzkompetenz liegt bei Ausgaben bis CHF 10'000 pro Auftrag, ohne Rücksprache mit dem Stiftungsrat; Voraussetzung dazu ist die Einhaltung des Budgets.

Geschäftsreglement Stiftung chinderhuus-sh.ch mit Sitz in Schaffhausen

3 Zeichnungsberechtigungen

Gemäss Handelsregister haben die Stiftungsräte sowie die Geschäftsleitung Kollektiv-Unterschrift; sie können die Stiftung vollumfänglich vertreten. Über den HR-Eintrag hinaus gilt die Kollektiv-Unterschrift auch für die Stellvertretung der Geschäftsleitung sowie für die pädagogische Leitung. Für die Ausübung der Kollektiv-Unterschrift bedarf es somit nicht zwingend der Mitwirkung des Stiftungsrates. Ausnahmslos mit Kollektiv-Unterschrift zu zweien zu versehen mit Zeichnung von mindestens einem Stiftungsrat sind die vertraglichen Regelungen mit den Finanzdienstleistern sowie die Leistungsaufträge und andere rechtlich bindende Verträge mit der öffentlichen Hand sowie Miet- und Versicherungsverträge. Für die Anstellungsverträge mit dem Personal sowie weitere für die Stiftung notwendigen Dokumente, wie zum Beispiel Zahlungsaufträge, Serviceverträge, Lieferverträge usw. ist die Mitwirkung des Stiftungsrates nicht erforderlich. Die Anstellungsverträge hingegen für die Geschäftsleitung und für die pädagogische Leitung werden mit Kollektiv-Unterschrift durch den Stiftungsrat unterzeichnet.

Die Geschäftsleitung ist befugt, für sich selbst und für Korrespondenzen nach aussen ohne bindenden Charakter Einzelunterschrift zu erteilen, und zwar für die Stellvertretung der Geschäftsleitung, für die pädagogische Leitung bzw. für deren Stellvertretung sowie für die Teamleiterinnen. Zudem kann die Geschäftsleitung für diese Personen Kreditkarten für zweckgebundene Ausgaben beschaffen und einsetzen, ohne das Vieraugenprinzip unmittelbar anzuwenden. Die Geschäftsleitung sorgt für eine zweckmässige Überwachung.

Die Geschäftsleitung führt eine Übersicht über die Unterschriften-Regelungen «was / wie / wer» und legt diese einmal jährlich dem Stiftungsrat zur Einsicht vor.

4 Berichterstattung

Die Berichterstattung an den Stiftungsrat erfolgt:

- durch die Geschäftsleitung an den Sitzungen des Stiftungsrates mit Protokollierung
- durch das Zustellen von relevanten Dokumenten und Protokollen
- in Sonderfällen durch die Geschäftsleitung unverzüglich nach Geschehen in schriftlicher und / oder mündlicher Form
- in den Sitzungen seitens der Geschäftsleitung oder der pädagogischen Leitung mit dem Stiftungsrat

5 Stellvertretung der Geschäftsleitung

Die Stellvertretung der Geschäftsleitung wird auf deren Antrag durch den Stiftungsrat bestimmt.

Im Fall einer Absenz der Geschäftsleitung durch Krankheit oder Urlaub ist deren Vertretung so zu regeln, dass der Betrieb weiterhin funktionsfähig ist. Die Geschäftsleitung ist für das Konzept zur Sicherstellung der betrieblichen Stellvertretung verantwortlich.

6 Sitzungen

Es finden im Jahr in der Regel mindestens vier Sitzungen mit dem Stiftungsrat statt. Die Geschäftsleitung ist grundsätzlich verpflichtet, an diesen Sitzungen teilzunehmen; der Stiftungsrat kann Ausnahmen vorsehen. So wie es die Tagesgeschäfte und die strategischen sowie organisatorischen Belange erfordern, finden zusätzlich regelmässige Sitzungen mindestens einmal pro Monat durch den Stiftungsrat mit der Geschäftsleitung statt.

Geschäftsreglement Stiftung chinderhuus-sh.ch mit Sitz in Schaffhausen

7 Abgabetermine und Reporting

Siehe die Standardtraktandenliste als integrierter Bestandteil dieses Reglements

8 Änderung des Geschäftsreglements

Änderungen des Geschäftsreglements können vom Stiftungsrat jederzeit mit einstimmigem Beschluss vorgenommen werden.

9 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 30. November 2023 genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Integrierende Dokumente

- Organigramm 30. November 2023
- Standardtraktandenliste

Schaffhausen, 30. November 2023

Robert Schaad, Präsident Stiftungsrat

.....

Isabel Breitler, Vizepräsidentin und
Protokollführerin Stiftungsrat

.....

Katrin Huber, Stiftungsrätin

.....

Roland Städeli, Stiftungsrat

.....

Walter Zürcher, Stiftungsrat

.....